

Satzung des Darmstadt Flying Clubs

***Verein für Luftfahrt
Darmstadt e.V.***

Satzung

*Darmstadt Flying Club
Verein für Luftfahrt
Darmstadt e.V.*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Darmstadt Flying Club e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt.

In ihm sind internationale Freunde und Förderer des Motorflugsportes zusammengeschlossen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er widmet sich der Pflege und Förderung des Motorflugsportes und der internationalen Verständigung der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluß jeder politischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung. Im Rahmen der Förderung des Motorflugsportes soll auch die internationale Freundschaft und insbesondere die Zusammenarbeit mit den in Deutschland stationierten amerikanischen Armeeinghörigen durch Kooperation mit dem Darmstadt Flying Club gefördert werden. Weiterhin ist die Förderung des Motorflugsportes und des Interesses an der Flugtechnik in der Jugend ein Vereinszweck.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden unterteilt in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) *Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den vollen Beitrag entrichtet.*
- b) *Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person, desgleichen eine Gesellschaft sein, die den Zwecken des Vereins besondere Förderung angedeihen lassen will.*
- c) *Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie können Mitglied nur dann werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihrer sämtlichen gesetzlichen Vertreter und deren schriftliche Erklärung vorliegt, daß die Teilnahme an den - auch flugsportlichen - Veranstaltungen des Vereines gebilligt wird.*
- d) *Die Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Beschluß des erweiterten Vorstandes, für den eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur an Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.*

Jedes Mitglied erhält kostenlos ein Exemplar des Satzung.

Die Mitgliedschaft der ordentlichen, fördernden und jugendlichen Mitglieder wird erworben durch Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) *durch Tod*
- b) *durch Austritt, welcher schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist. Der Austritt wird wirksam zum Monatsende des laufenden Monats.*
- c) *durch Ausschließung*

Der Ausschluß ist zulässig

1. *wenn ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;*
2. *bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins.*

Über den Ausschluß zu Absatz (c) Satz (1) entscheidet der geschäftsführende, zu Absatz (c) Satz (2) der erweiterte Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

Vor der Beschlußfassung zu Abschnitt (c) Satz (2) sind dem Betroffenen die Gründe des Ausschlußantrages durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wobei eine Frist von mindestens einer Woche (wobei der Tag der Absendung und der Tag der Beschlußfassung nicht mitgerechnet werden) einzuhalten ist. Tag, Ort und Stunde der Vorstandssitzung, in der über den Ausschlußantrag entschieden werden soll, sind dem Betroffenen mitzuteilen. Dieser hat das Recht, vor der Beschlußfassung persönlich vor dem erweiterten Vorstand zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Der Betreffende hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses den Schlichtungsausschuß anzurufen. Dieser hat mit einer Frist von mindestens einer Woche den Betroffenen zu einer Sitzung zu laden, in der nach Anhörung des Antragstellers und des Betroffenen mit einfacher Mehrheit endgültig entschieden wird. Auch der Beschluß des Schlichtungsausschusses ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Betroffenen und dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Quittung auszuhändigen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die ordentlichen, fördernden und Jugendmitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, der jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig wird und durch Überweisung bzw. Abbuchung auf das Vereinskonto zu entrichten ist.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) *Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Vereinsorgane zu unterstützen.*

- b.) *Sie haben das Recht, den Schlichtungsausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten anzurufen.*
- c.) *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen für Flüge gemäß den jeweils geltenden Beschlüssen des Vorstandes wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich auszufüllen.*
- d.) *Ausgaben für sicherheitsrelevante Ersatzteile an Luftfahrzeugen, die vom Verein ~~genutzt~~ werden, können von den Mitgliedern bis zu einem Betrag von DM 250,- ohne vorherige Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Behebung eines Schadens erworben werden. Anderenfalls ist eine Genehmigung durch das Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand einzuholen.*
- e.) *Die Mitglieder sind verpflichtet zu den ordentlichen Jahreshauptversammlungen zu erscheinen.*

§ 7 Vereinsorgane

- a.) *der geschäftsführende Vorstand*
- b.) *der erweiterte Vorstand*
- c.) *der Schlichtungsausschuß*
- d.) *die ordentliche Hauptversammlung*

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a.) *dem 1. Vorsitzenden*
- b.) *dem 2. Vorsitzenden*
- c.) *dem Schriftführer*
- d.) *dem Kassenwart*

Vertretungsberechtigt sind nach § 26 BGB jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste und/oder der zweite Vorsitzende. Über Ausgaben bis zu einem Betrag von DM 1000,- kann von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzeln verfügt werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach schriftlicher oder mündlicher Einladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes weitere Beisitzer an, die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.

Ein Beisitzer bekommt vom geschäftsführenden Vorstand nicht-routinemäßige Aufgaben übertragen (z. B. Pressearbeit, Sicherheitstraining usw.).

Es ist zulässig, verschiedene Fachbereiche durch eine Person wahrnehmen zu lassen.

Außer in den von der Satzung vorgesehenen Fällen sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes nur stimmberechtigt, wenn der geschäftsführende Vorstand ihnen ein Stimmrecht einräumt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach der Einladung seiner sämtlichen Mitglieder mindestens 51 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Wahl und Amstdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung unbesetzt, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht kommissarisch eine Person bis zur Neuwahl beruft.

§ 11 Organisations- und Geschäftsverteilungsplan

Der geschäftsführende Vorstand beschließt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan. Darin sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln und gegeneinander abzugrenzen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Aufgaben anderer Mitglieder, soweit diese freiwillig zur Verfügung stehen, zu bedienen. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Vereinskasse, die der Kassenwart zu führen hat, wird von 2 Kassenprüfern kontrolliert, die jeweils für ein Jahr von der ordentlichen Hauptversammlung hierfür gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Schlichtungsausschuß angehören. Eine Wiederwahl ist frühestens zum übernächsten Geschäftsjahr zulässig. Die Kassenprüfer sind ermächtigt zur Kassenprüfung einen vereinsexternen Steuerprüfer heranzuziehen.

§ 13 Vorsitzende

Der 1. Vereinsvorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen, sofern nicht Beratungsgegenstände zur Verhandlung stehen, die ihn selbst betreffen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses es beantragt.

§ 14 Schlichtungsausschuß

Der Verein hat als selbstständiges Organ einen Schlichtungsausschuß, der aus 3 Mitgliedern besteht. Der Schlichtungsausschuß soll die Organe des Vereins unterstützen und vereinsinterne Streitigkeiten schlichten. Zur Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten wird der Schlichtungsausschuß nur auf Antrag eines Vereinsorgans oder eines Mitgliedes tätig. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten und schriftlich oder mündlich zu begründen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird von dessen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses als Schlichtungsorgan gemäß § 7 dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung (im 1. Quartal des Jahres) statt. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung:

- a.) *Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes*
- b.) *Rechnungsbericht des Kassenwartes*

c.) *Bericht der Kassenprüfer*

d.) *Entlastung des Vorstandes*

Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung vorgelegt werden.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung ist die Wahl der Vereinsorgane nach § 7, Buchstabe a.) bis c.) der Satzung zu behandeln. Diese Vereinsorgane werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Sie hat jeweils schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung es beantragt.

Für die Hauptversammlung, in der die Vereinsorgane neu gewählt werden, ist zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte ein Wahlleiter und eine Wahlkommission zu wählen. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen. Die Wahlkommission unterstützt ihn dabei.

Stimmrecht bei der Hauptversammlung haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht ruht, wenn trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt sind.

Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß eingeladene Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn

a.) *das Interesse des Vereins dies erfordert;*

b.) *mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.*

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muß jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der außerordentlichen Hauptversammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.

Soweit das Vereinsvermögen die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt wird hiermit insbesondere bestimmt, daß das am Tage der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen dem "Deutschen Aero-Club e.V." zufallen muß mit der Bestimmung, es nur zu dem gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Luftfahrt zu verwenden.

§ 18 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen

Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Verein anderen Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und sonstigen Vereinigungen beitreten, oder mit diesen entsprechende Verträge oder Kooperationsabkommen abschließen. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.